

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Hirschberg

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) ergeht die folgende Satzung:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Hirschberg erhebt eine Steuer auf Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art ist der Eintrittspreis, einschließlich Steuer. Bei Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, der Aufwand und die Benutzung.

Sportgeräte wie z. B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlagen sind

die Anzahl und der Preis der ausgegebenen Eintrittskarten;
die Anzahl der Apparate.

(2) Die Eintrittskarten sind von der Stadt zu kennzeichnen.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

1. 10 v. H. des Eintrittspreises pro Karte und Veranstaltung und ist für die einzelnen Eintrittskarten auf volle Cent aufzurunden;
Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt vorher festzulegenden Anzahl unberücksichtigt;

2. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	38,50 Euro
in Spielhallen	77,00 Euro
je Kalendermonat und Gerät;	

3. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 4

in Gaststätten	20,50 Euro
in Spielhallen	77,00 Euro
je Kalendermonat und Gerät	

4. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die einer Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

486,00 Euro

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner sind die Veranstalter.

In den Fällen des § 4, Abs. 1 Nr. 2 ff gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat von Eigentümer zur Nutzung überlassen ist), als Veranstalter.

§ 6 Anzeigespflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, Tanzveranstaltungen gewerblicher Art 3 Tage vor Durchführung anzuzeigen.

Das Aufstellen von Apparaten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) ist schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (§ 4 Abs. 1 Nr.1) mit der Ausgabe der Eintrittskarte oder sonstiger Ausweise. Die Ausgabe ist beendet mit Übertragung des Besitzes an der Karte oder dem Ausweis.

Die Veranstalter von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art sind verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist innerhalb von 10 Tagen fällig.

(2) Die Steuerschuld für Spielapparate (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) entsteht mit Inbetriebnahme der Apparate.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 wird durch die Stadt ein Steuerbescheid erteilt, welcher die monatliche Höhe der Steuer bestimmt. Die durch Bescheid errechnete Steuer ist bis zum 20. eines jeden Monats fällig.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Eintrittskarten sind vom Veranstalter zu entwerfen. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 20.01.1998 außer Kraft.

Hirschberg, den 26. November 2001

gez. R. Wohl
R. Wohl
Bürgermeister

Siegel

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die
Bekanntmachung der

**Neufassung der Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer der Stadt Hirschberg**

wurde im Amtsblatt "Hirschberger Anzeiger", Ausgabe nr. 12 vom 04. Dezember 2001 öffentlich bekannt gemacht.

Hirschberg, den 15.01.2002

gez. R. Wohl
R. Wohl
Bürgermeister

Siegel